Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Informationen für Arbeitgeber

Alterspensionierung von Lehrkräften

(Neuregelung seit 2012)

Zeitpunkt der Alterspensionierung

Grundsätzlich haben Versicherte der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) mit vollendetem 58. Altersjahr Anspruch auf eine Alterspension. Diese beginnt in jedem Fall mit dem Folgemonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 29, Vorsorgereglement VSR, PKZH).

Für die Lehrkräfte endet das Arbeitsverhältnis immer auf Ende Schuljahr, d.h. jeweils per 31. Juli. Die Pensionierung erfolgt somit ebenfalls auf den 31. Juli. Die Anstellungen von Lehrpersonen werden immer vom 1. August bis 31. Juli verfügt.

Alterspensionierung oder Aufschub

Mit Erreichen des 65. Altersjahres besteht der Anspruch auf eine Alterspension. Sofern das Arbeitsverhältnis aber weiterhin bestehen bleibt (bei Lehrkräften bis Ende Schuljahr per 31. Juli), kann auch eine Aufschiebung der Alterspension beantragt werden.

Es kann dann zwischen zwei Varianten entschieden werden:

- Trotz weiterbestehendem Arbeitsverhältnis kann die Alterspension beantragt werden.
- Die Alterspension kann bis zur Beendigung der Weiterbeschäftigung aufgeschoben werden. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich. Während des Aufschubs wird die Vorsorge weitergeführt, sofern die versicherte Person nicht auf eine Weiterführung verzichtet. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst.

3 Monate vor Erreichen des 65. Altersjahres werden die betroffenen Versicherten von der Pensionskasse Stadt Zürich mit dem entsprechenden Antragsformular angeschrieben.